

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
zur
Übertragung der Aufsicht
über freie Finanzanlagenvermittler
auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Elisabeth Stiller
Leiterin Vertrieb
E-Mail: e.stiller@gdv.de

Ralf Bolle
Vertrieb
E-Mail: r.bolle@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft sieht die Absicht der Bundesregierung, die Aufsicht über die freien Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO schrittweise auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu übertragen, skeptisch.

Viele Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO sind zugleich als Versicherungsvermittler gemäß § 34d GewO registriert. Versicherungsvermittler sind der Hauptvertriebsweg der Versicherungsunternehmen für ihre Produkte. Damit sind von dem Vorhaben der Bundesregierung auch die Vertriebspartner der Versicherungsunternehmen betroffen.

Eine schrittweise Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin darf kein Präjudiz für die Aufsicht über Versicherungsvermittler sein.

Unabhängig von der beaufsichtigenden Institution sollen folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- Die Aufsicht über Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler erfolgt konsistent und Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben werden gleichermaßen sanktioniert.
- Die Kosten der Aufsicht tragen ausschließlich die Beaufsichtigten.
- Die Rechtsfigur des vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlers bleibt erhalten.

Kein Aufsichtswechsel über Versicherungsvermittler

Eine schrittweise Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin darf kein Präjudiz für die Aufsicht über Versicherungsvermittler sein.

Viele Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO sind zugleich als Versicherungsvermittler gemäß § 34d GewO registriert. Von Letzteren bilden *vertraglich gebundene Versicherungsvermittler* gemäß § 34d Abs. 7 GewO mit derzeit ca. 123.000 von ca. 204.000 registrierten Gewerbetreibenden den Hauptvertriebsweg der deutschen Versicherungswirtschaft. Vertraglich gebundene Vermittler dürfen nur die Produkte eines Versicherungsunternehmens vermitteln. Dieses haftet uneingeschränkt für etwaige Beratungsfehler des Vermittlers. Verbraucher sind damit umfassend geschützt. Vertraglich gebundene Vermittler werden gemäß § 48 VAG über die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen bereits mittelbar von der BaFin beaufsichtigt. Alle übrigen Versicherungsvermittler werden von den Industrie- und Handelskammern beaufsichtigt. Nachhaltige Defizite, die einen Aufsichtswechsel rechtfertigen, sind nicht erkennbar. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Versicherungsvertrieb, das erst am 23.02.2018 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber gerade das seit 2007 bestehende Aufsichtssystem bestätigt.

Unabhängig von der beaufsichtigenden Institution sollen folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

I Konsistente Vermittleraufsicht gewährleisten

Die Aufsicht über Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler soll konsistent sein und Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben sollen gleichermaßen sanktioniert werden.

Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler brauchen hinsichtlich der Erwartungen der Aufsicht an die Anforderungen zur Berufszulassung und -ausübung hinreichende Rechtssicherheit. Gerade dort, wo die **gesetzlichen** Vorgaben für Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler identisch sind (Zuverlässigkeit, Geordnete Vermögensverhältnissen), muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden – egal ob Versicherungs- oder Gewerbeaufsicht (über Industrie- und Handelskammern, Ordnungs- oder Gewerbeaufsichtsämter) – nach denselben Maßstäben beaufsichtigen. Dies gilt nicht nur gewerbeübergreifend, sondern auch innerhalb des Gewerbes (Finanzanlagen- oder Versicherungsvermittler). Einhergehend mit einheitlichen Beurteilungsmaßstäben sollen dementsprechend auch die

Sanktionsmechanismen gegen Gewerbetreibende einheitlich ausgestaltet und ausgeübt werden.

II Angemessene Kosten nach dem Verursacherprinzip erheben

Die Kosten der Aufsicht

- *sollen ausschließlich von den Beaufsichtigten getragen werden und für diese finanzierbar sein.*
- An dem Grundsatz, dass die Kosten der Aufsicht von demjenigen getragen werden, der beaufsichtigt wird, soll nicht abgewichen werden. Insbesondere dürfen mit den Kosten der Aufsicht nicht Unternehmen belastet werden, die von derselben Behörde ebenfalls beaufsichtigt werden (z. B. Versicherungsunternehmen).
- Finanzanlagenvermittler sind Gewerbetreibende und meist Kleinunternehmen. Dies ist bei der Höhe der Gebühren zu berücksichtigen. Nicht selten ist nämlich die Finanzanlagenvermittlung lediglich eine Ergänzung zur Versicherungsvermittlung und wird nur in eingeschränktem Umfang mit eingeschränkten Einnahmen ausgeübt.

III Vertraglich gebundene Versicherungsvermittler erhalten

Die Rechtsfigur des vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlers muss erhalten bleiben.

Mit vertraglich *gebundenen Versicherungsvermittlern gemäß § 34d Abs. 7 GewO* dürfen Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn diese Versicherungsvermittler zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und sich regelmäßig fortbilden. Versicherungsunternehmen müssen durch geeignete Maßnahmen der Geschäftsorganisation sicherstellen, dass die vorstehenden Anforderungen erfüllt, überwacht und dokumentiert werden ([§ 48 VAG](#)). Auf diese Weise stehen vertraglich gebundene Vermittler unter der mittelbaren Aufsicht der BaFin. Diese hat in einem [aktuellen Rundschreiben](#) (11/2018) ihre Anforderungen an die Zusammenarbeit mit gebundenen Vermittlern konkretisiert. Eine Änderung der seit – der Umsetzung der Richtlinie über Versicherungsvermittlung – 2007 währenden Aufsichtspraxis ist mangels Defiziten nicht erkennbar.

Berlin, Januar 2019